

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sevim Aydin (SPD)

vom 15. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2024)

zum Thema:

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

und **Antwort** vom 4. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Sevim Aydin (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20633

vom 15. Oktober 2024

über Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Ärztekammer Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie hoch ist die Zahl der Anträge auf Erteilung der Approbation / einer Berufserlaubnis bei der Ausbildung in einem Drittstaat in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (bis 30.09.2024) und nach Herkunftsländern?
 - a. Wie viele dieser Anträge führten zu einer Anerkennung?
 - b. Wie viele dieser Anträge führten zu einer Ablehnung?
 - c. Wie viele Anträge sind noch anhängig?

Zu 1.:

2022: Es wurden insgesamt 772 Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin und Arzt und/oder einer Berufserlaubnis mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat gestellt. Diese Anträge verteilten sich auf 62 Drittstaaten (Ausbildungs- bzw. Herkunftsstaaten) – siehe untenstehende tabellarische Übersicht.

2023: Es wurden insgesamt 813 Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin und Arzt und/oder einer Berufserlaubnis mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat gestellt. Diese Anträge verteilten sich auf 65 Drittstaaten (Ausbildungs- bzw. Herkunftsstaaten) – siehe untenstehende tabellarische Übersicht.

2024: Es wurden bislang (bis Ende September 2024) insgesamt 593 Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin und Arzt und/oder einer Berufserlaubnis mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat gestellt. Die statistisch außerordentlich aufwändige Auswertung nach Ausbildungs- und Herkunftsstaaten erfolgt nur jährlich und nicht monatlich, so dass für dieses Jahr noch keine Verteilung der Anträge nach Herkunftsstaaten vorgelegt werden kann. Mit größeren Abweichungen von den Verteilungen der Vorjahre ist nicht zu rechnen.

Anträge Drittstaaten	Anzahl Anträge	Anzahl Anträge
Land	2022	2023
Türkei	122	121
Syrien	108	124
Ukraine	63	92
Ägypten	55	33
Russische Föderation	48	59
Indien	23	21
Saudi Arabien	23	18
Mexiko	22	14
Algerien	15	15
Indonesien	15	3
Venezuela	14	12
Aserbaidshan	13	3
China (Volksrepublik)	13	11
Albanien	12	2
Ecuador	12	4
Iran	12	17
Libyen	12	18
Argentinien	10	17
Pakistan	10	8
Sudan	10	8
Georgien	9	2
Honduras	9	3
Kolumbien	9	15
Afghanistan	7	13
Brasilien	7	10
El Salvador	7	5
Mongolei	7	2

Philippinen	7	0
Weißrussland	7	14
Jemen	6	4
Libanon	6	10
Usbekistan	6	4
Serbien	5	11
Chile	4	2
Großbritannien u. Nordirland	4	2
Kasachstan	4	4
Republik Korea (Südkorea)	4	0
Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)	0	2
Nicaragua	4	0
Thailand	4	10
Bangladesch	3	2
Irak	3	6
Mauritius	3	0
Tunesien	3	4
Äthiopien	2	2
Bosnien-Herzegowina	2	4
Ghana	2	1
Israel	2	4
Kenia	2	0
Kirgisistan	2	3
Kongo, Dem. Republik	2	0
Nepal	2	0
Nigeria	2	7
Oman	2	0
Palästinensische Autonomiegebiete/Gazastreifen	2	3
Vereinigte Arabische Emirate	2	1
Dominikanische Republik	1	4
Guatemala	1	3
Haiti	1	0
Kuwait	1	0
Moldavien	1	1
Peru	1	6
Tadschikistan	1	0
Vietnam	1	0
Armenien	0	10
Mazedonien	0	7
Japan	0	6

Kuba	0	6
Bolivien	0	4
Kosovo	0	4
Mali	0	2
Paraguay	0	2
Senegal	0	2
Sierra Leone	0	2
Somalia	0	2
Kamerun	0	1
Vereinigte Staaten von Amerika	0	1

Zu 1.a.:

Wie viele der vom 1.1.2022 bis zum 30.9.2024 gestellten Anträge bisher zu einer Anerkennung geführt haben, wird statistisch nicht erfasst. Eine solche einzelfallbezogene statistische Auswertung ist auch nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand leistbar. Eine solche Auswertung wäre außerdem wenig aussagekräftig. Es liegt aus ablaufbezogenen Gründen nahe, dass beispielsweise die im September 2024 gestellten Anträge noch zu keiner Anerkennung geführt haben können. Daher wird der Antragsstatistik die Erledigungsstatistik des jeweiligen Berichtsjahres (Kalenderjahres) gegenübergestellt. Danach ergibt sich mit Stand Oktober 2024 folgendes vorläufiges Bild:

2022: Es wurden 245 Approbationen und 176 Berufserlaubnisse an Ärztinnen und Ärzten mit einer Drittstaatenausbildung erteilt.

2023: Es wurden 189 Approbationen und 201 Berufserlaubnisse an Ärztinnen und Ärzten mit einer Drittstaatenausbildung erteilt.

2024: Es wurden 120 Approbationen und 167 Berufserlaubnisse an Ärztinnen und Ärzten mit einer Drittstaatenausbildung erteilt.

Die Angaben zu 2024 beziehen sich auf den Zeitraum 1.1.2024 bis 30.09.2024. Eine größere Zahl an Approbationen auf Grundlage bestandener Kenntnisprüfungen wird im IV. Quartal, in dem die zweite Phase der Kenntnisprüfungen durchgeführt wird, erteilt werden, so dass die Anzahl für die ersten drei Quartale im Hinblick auf die zu erwartende Gesamtzahl an erteilten Approbationen für 2024 ein etwas verzerrtes Bild wiedergibt.

Zu 1.b.:

Es wurden insgesamt drei Anträge auf Erteilung einer Approbation abgelehnt, weil keine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorlag (1 x) bzw. weil die Kenntnisprüfung dreimal nicht bestanden wurde (2 x). Die drei Ablehnungen erfolgten alle in 2023.

Zu 1.c.:

Von den 2022 gestellten Anträgen sind noch 226 Anträge auf Erteilung einer Approbation und 89 Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis für Ärztinnen und Ärzten anhängig. Von den 2023 gestellten Anträgen sind noch 366 Anträge auf Erteilung einer Approbation und 185 Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis für Ärztinnen und Ärzten anhängig. Insgesamt sind aktuell (Stand 30.09.2024) noch 1.145 Anträge auf Erteilung einer Approbation und 630 Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis für Ärztinnen und Ärzten anhängig.

2. Wie hoch ist die Zahl der Anträge auf Erteilung der Approbation / einer Berufserlaubnis bei der Ausbildung in einem EU-Mitgliedsstaat in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (bis 30.09.2024) und nach Herkunftsländern?
 - a. Wie viele dieser Anträge führten zu einer Anerkennung?
 - b. Wie viele dieser Anträge führten zu einer Ablehnung?
 - c. Wie viele Anträge sind noch anhängig?

Zu 2.:

2022: Es wurden insgesamt 224 Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin und Arzt mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat gestellt. Diese Anträge verteilten sich auf 20 EU-Mitgliedsstaaten (Ausbildungs- bzw. Herkunftsstaaten) – siehe untenstehende tabellarische Übersicht.

2023: Es wurden insgesamt 231 Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin und Arzt mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat gestellt. Diese Anträge verteilten sich auf 21 EU-Mitgliedsstaaten (Ausbildungs- bzw. Herkunftsstaaten) – siehe untenstehende tabellarische Übersicht.

2024: Es wurden bislang (mit Stand Ende September 2024) insgesamt 147 Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin und Arzt mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedstaat gestellt. Die statistisch außerordentlich aufwändige Auswertung nach Ausbildungs- und Herkunftsstaaten erfolgt nur jährlich und nicht monatlich, so dass für dieses Jahr noch keine Verteilung der Anträge nach Herkunftsstaaten vorgelegt werden kann. Mit größeren Abweichungen von den Verteilungen der Vorjahre ist aber nicht zu rechnen.

Anträge EU	Anzahl Anträge	Anzahl Anträge
Land	2022	2023
Österreich	33	22
Griechenland	29	19
Italien	22	17
Polen	20	30
Rumänien	18	28
Ungarn	16	8
Bulgarien	15	28
Spanien	11	10
Lettland	10	8
Tschechische Republik	9	8
Portugal	7	14
Slowakische Republik	7	4
Litauen	5	6
Schweiz	5	6
Dänemark	4	0
Niederlande	4	6
Zypern	3	3
Frankreich	2	4
Irland	2	2
Kroatien	2	3
Belgien	0	4
Slowenien	0	1

Zu 2a.:

Eine statistische Einzelauswertung, wie viele der vom 01.01.2022 bis zum 30.09.2024 gestellten Anträge bisher zu einer Anerkennung geführt haben, erfolgt nicht und ist auch nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar. Eine solche Auswertung wäre außerdem wenig aussagekräftig. Es liegt nahe, dass beispielsweise die im September 2024 gestellten Anträge aus ablaufbezogenen Gründen noch zu keiner Anerkennung geführt haben können. Daher wird nachfolgend der Antragsstatistik die Erledigungsstatistik des jeweiligen Berichtsjahres (Kalenderjahres) gegenübergestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild:

2022: Es wurden 193 Approbationen an Ärztinnen und Ärzten mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat erteilt.

2023: Es wurden 185 Approbationen an Ärztinnen und Ärzten mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat erteilt.

2024: Es wurden bislang 159 Approbationen an Ärztinnen und Ärzten mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat erteilt.

Zu 2.b.:

Es wurde in dem fraglichen Zeitraum kein Antrag auf Erteilung einer Approbation mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat abgelehnt.

Zu 2.c.:

Von den 2022 gestellten Anträgen sind noch 9 Anträge auf Erteilung einer Approbation für Ärztinnen und Ärzten anhängig.

Von den 2023 gestellten Anträgen sind noch 35 Anträge auf Erteilung einer Approbation für Ärztinnen und Ärzten anhängig.

Insgesamt sind aktuell (30.09.2024) noch 175 Anträge auf Erteilung einer Approbation für Ärztinnen und Ärzten anhängig.

3. Wie lange braucht das LAGeSo, um den Antrag zu bearbeiten und wie ist diese Dauer zu erklären?

Zu 3.:

Die Ermittlung der durchschnittlichen Dauer der Anerkennungsverfahren ist nicht möglich bzw. nicht aussagekräftig. Diese hängt von zu vielen, unterschiedlichen Faktoren ab, wie z.B. folgenden:

- Sprachniveau der antragstellenden Person bei Einleitung des Anerkennungsverfahrens und davon abhängig die Dauer, die ab Antragstellung benötigt wird, das erforderliche Sprachniveau zu erlangen
- Dauer, bis wann die zur Prüfung und Entscheidung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden (können)
- Dauer, bis die antragstellende Person einreisen und an einer Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung) teilnehmen kann, wenn sie den Antrag aus dem Ausland stellt
- Verzichtet die antragstellende Person auf eine Gleichwertigkeitsprüfung oder ist eine solche durchzuführen
- Legt die antragstellende Person gegen einen Feststellungsbescheid, in dem wesentliche Unterschiede ihrer Ausbildung festgestellt wurden, Widerspruch und ggf. Klage ein
- Dauer, bis sich die antragstellende Person nach Erhalt eines Feststellungsbescheides zu einer Kenntnisprüfung anmeldet
- Dauer der Ausgleichsmaßnahme bis zum erfolgreichen Abschluss (erfolgreiche Kenntnisprüfung im ersten, zweiten oder dritten Versuch)

- Handelt es sich um die Ausbildung eines EU-Mitgliedsstaates, für die die automatische Anerkennung gilt, oder um eine Drittstaatenausbildung

Entsprechend erfolgt bei einer antragstellenden Person mit bereits vorhandenen ausreichenden Deutschkenntnissen und einer in einem EU-Mitgliedsstaat abgeschlossenen Ausbildung die Approbationserteilung sogar zügiger als gesetzlich vorgesehen innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der notwendigen Unterlagen. Auch für Drittstaatenausbildungen werden, bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen, Feststellungsbescheide bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Bearbeitungsfrist von vier Monaten erlassen, jedoch hängt dann die weitere Verfahrensdauer davon ab, bis wann sich die Antragstellenden für eine Kenntnisprüfung anmelden und diese erfolgreich abschließen. Ein Anerkennungsverfahren kann auch mehrere Jahre dauern, wenn ein Antrag zunächst ohne die notwendigen Unterlagen und ohne oder mit nur geringen Sprachkenntnissen gestellt wird, nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen eine umfassende und aufwändige Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen ist und gegen einen Feststellungsbescheid über wesentliche Unterschiede Widerspruch und ggf. auch Klage erhoben wird, und erst danach die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung erfolgen kann.

Für die Bearbeitung der Anerkennungsverfahren gelten zwei Fristen. Durch die Bearbeitung der Anerkennungsbehörde sind im Wesentlichen zwei Phasen des Anerkennungsprozesses beeinflussbar: Die erste ist die Übermittlung einer qualifizierten Eingangsbestätigung an die antragstellende Person, in der genau und nachvollziehbar mitgeteilt wird, welche Unterlagen in welcher Form noch einzureichen sind. Hierfür gilt eine gesetzliche Frist von einem Monat. Die zweite Phase ist die Bearbeitungszeit ab dem Zeitpunkt, an dem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Die gesetzliche Frist beträgt hierfür in den Fällen der Direktapprobation bei einer EU-Ausbildung (automatische Anerkennung) drei Monate und bei EU- als auch Drittstaaten-Ausbildungen, bei denen keine automatische Anerkennung erfolgt, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen und ggf. ein Feststellungsbescheid zu erlassen ist, vier Monate. Innerhalb dieser Frist soll eine verbindliche Erstentscheidung getroffen werden, das heißt entweder ein Feststellungsbescheid über die wesentlichen Unterschiede der ausländischen Ausbildung oder, wenn diese gleichwertig ist, die Erteilung der beantragten Approbation.

Diese Fristen werden ausnahmslos eingehalten bei Anträgen mit einer ärztlichen Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat. In der Regel wird die Approbation nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb eines Monats erteilt.

Bei Drittstaatenausbildungen werden zurzeit bis zur Übermittlung einer qualifizierten Eingangsbestätigung zwei bis drei Monate benötigt. Für die Bearbeitung ab Fristbeginn (dem Zeitpunkt, an dem alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung und Entscheidung

vorliegen) bis zur Erstentscheidung betrug die Bearbeitungsdauer in 2023 zwischen sechs und zehn Monate.

Da die von den Bundesländern eingerichtete Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) aufgrund der sehr stark angestiegenen Anzahl an Gutachtenaufträgen mittlerweile auch sehr lange Bearbeitungszeiten und vorübergehend einen Annahmestopp ausgesprochen hat, hat sich insbesondere aufgrund der aufwändigen und langwierigen Gleichwertigkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung die Bearbeitungszeit in 2024 nochmals verlängert. Die nicht fristgerechte Bearbeitung bzw. die längeren Bearbeitungszeiten sind im Übrigen ganz wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich die Antragszahlen bezogen auf alle 28 Gesundheitsberufe nach 2021 mehr als verdreifacht und gegenüber 2022 verdoppelt haben.

2021	2022	2023
1729	2500	3100

Bei der vorhandenen personellen Ausstattung in der Berliner Anerkennungsbehörde entfallen auf eine volle Stelle (ein Vollzeitäquivalent, VZÄ) 210 Anträge gegenüber beispielsweise Hamburg, wo 125 Anträge auf ein VZÄ entfallen. In Brandenburg hat der Landtag 2023 eine Ausstattung der Anerkennungsbehörde beschlossen, bei der 110 Anträge auf ein VZÄ entfallen.

4. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis ein/e Antragsteller/in einen Termin für einen Fachsprachentest bei der Ärztekammer Berlin erhält?

Zu 4.:

Die Fachsprachentests (FST) werden von der Ärztekammer Berlin (ÄKB) durchgeführt. Jede antragstellende Person kann sich, nachdem sie einen Antrag auf Erteilung einer Approbation beim LAGeSo gestellt und eine Eingangsbestätigung erhalten hat, zu einem FST bei der ÄKB anmelden. Die Fachsprachprüfungen finden weiterhin monatlich an vier Prüfungstagen (bzw. bei Bedarf an fünf Prüfungstagen) mit insgesamt 64 Prüfungsteilnehmenden (bei 5 Prüfungstagen = 80 Prüfungsteilnehmende) statt. Das bedeutet, dass in dem Zeitraum vom 01.01.2024 und bis 25.10.2024 (Stand: 25.10.2024) Fachsprachprüfungen an 31 Prüfungstagen mit 491 Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durchgeführt wurden. Es findet noch ein Termin mit fünf Prüfungstagen Ende Oktober/Anfang November und ein weiterer Termin mit vier Prüfungstagen im Dezember statt, so dass in diesem Jahr voraussichtlich 635 Fachsprachprüfungen stattfinden werden.

Die aktuelle Wartezeit zwischen Prüfungsanmeldung und Prüfungsteilnahme beträgt unverändert vier bis acht Wochen. Mitunter kommt es zu Verzögerungen bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen sowie wenn die Gebühr nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig beglichen wird. Manchmal ist die Wartezeit auch kürzer aufgrund kurzfristiger Absagen von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern. Der frei gewordene Platz kann dann regelmäßig kurzfristig vergeben werden.

5. Wie viele Antragsteller/innen warten zurzeit auf einen Termin für den Fachsprachentest?

Zu 5.:

- Anmeldungen unvollständig (fehlende Unterlagen): 38
- Anmeldung nach Gebührenbescheid: 36
- Anmeldung vollständig: 172

Insgesamt sind 246 Angemeldete, die sich bis zum 25.10.2024 für die Fachsprachprüfung angemeldet haben, noch nicht berücksichtigt. Unter den Angemeldeten, die die Unterlagen vollständig haben, sind zahlreiche Personen, die Prüfungswünsche erst im kommenden Jahr realisieren können, da Sprachkurse vollständig absolviert werden oder Visa in ihren Heimatländern beantragt werden müssen.

6. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis ein/e Antragsteller/in einen Termin für eine Kenntnisprüfung erhält?

Zu 6.:

Es werden, wie gesetzlich vorgesehen, zweimal jährlich, synchronisiert mit den staatlichen Abschlussprüfungen, Kenntnisprüfungen (KP) für 80 bis 100, ggf. auch mehr, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten angeboten, in der Zeit von April bis Juni und von Oktober bis Dezember. Je nachdem, wann sich eine antragstellende Person zu einer KP anmeldet, kann die Zeit bis zur Durchführung der Prüfung zwischen fünf und neun Monaten betragen. Die antragstellenden Personen können den Zeitpunkt der Anmeldung relativ frei selbst bestimmen und so die Dauer bis zur Prüfung steuern, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Vorbereitungskurse oder -zeit.

7. Wie viele Antragsteller/innen warten zurzeit auf einen Termin für die Kenntnisprüfung?

Zu 7.:

Zurzeit laufen die Kenntnisprüfungen des IV. Quartals für ca. 100 Prüflinge. Für die mindestens 100 angebotenen Prüfungsplätze im II. Quartal 2025 sind derzeit ca. 50 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Teilnahme angemeldet, einschließlich der zu erwartenden Wieder- oder Nachholenden der laufenden Prüfungsphase.

8. Plant die Senatsverwaltung Maßnahmen um das gesamte Verfahren zu beschleunigen und falls ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Zu 8.:

Neben den bereits ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird derzeit länderübergreifend in Abstimmung mit dem BMG eruiert und diskutiert, ob Änderungen der umfassenden bundesrechtlichen Anerkennungs- und Verfahrensregelungen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren auch für die akademischen Heilberufe, insbesondere den Arztberuf, beitragen können. Hierzu gehört eine rechtlich verbindliche Regelung über die Möglichkeit eines Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung sowie die Absenkung der Standards in Bezug auf die Form der notwendig vorzulegenden Unterlagen und Nachweise.

9. Warum dürfen die Zertifikate über Deutschkenntnisse für die Erteilung der Approbation nicht älter als 3 Jahre sein? Was sind die Gründe dafür?

Zu 9.:

Notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation sind die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Approbationserteilung. Ein einmal erreichtes Sprachniveau lässt sich aber ohne jegliche Sprachübung nicht dauerhaft halten. Ist die Alltags- und Umgangssprache einer Person dauerhaft nicht Deutsch, muss davon ausgegangen werden, dass das vor mehr als drei Jahren vorhandene Sprachniveau nicht mehr vorhanden ist. Vielmehr ist dieses erneut – aktuell – nachzuweisen.

10. Gibt es noch andere Bildungsnachweise, die nach 3 Jahren ihre Gültigkeit verlieren?

Zu 10.:

Nein. Es handelt sich bei einem einmaligen Sprachtest auch nicht um einen Bildungsnachweis im engeren Sinne.

Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse durch einen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss oder den Abschluss einer deutschen Ausbildung nachgewiesen, werden diese Nachweise als dauerhaft beständig angesehen.

Berlin, den 4. November 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege